Amtsblatt
des Landkreises Ansbach

Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 28 **Ansbach, 11.09.24**

Allgemeinverfügung Tierische Nebenprodukte Seite 2

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Az.: 566 - 10 SG 82

Tierische Nebenprodukte;
Ausnahmegenehmigung für den Bezug von Schleppwild durch Jägerinnen und Jäger zur Ausbildung von Jagdhunden

Auf der Grundlage des Art. 17 der VO (EG) 1069/2009 i. V. m. Art. 20 Nr. 4 der VO (EU) Nr. 142/2011 erlässt das Landratsamt Ansbach folgende

Allgemeinverfügung:

1. a) Für die Jäger/Jägerinnen des Landkreises Ansbach wird der Bezug von Schleppwild von einem Unternehmer zur Ausbildung von Jagdhunden allgemein zugelassen.

   b) Gleichzeitig werden die Jäger/Jägerinnen von der Informationspflicht des Art. 23 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 im Hinblick auf die Registrierung freigestellt.

2. Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

   a) Es dürfen nur folgende Materialien verwendet werden:
      - Wild oder
      - Schlachthoftiere der Kategorie 3 nach Art. 10 Buchstabe a), b), c) und m) der VO (EG) Nr. 1069/2009 (z.B. Hauskaninchen oder Hausgeflügel).

   b) Der Einsatz der unter a) genannten Materialien darf lediglich der Ausbildung von Jagdhunden dienen.

   c) Eine Verwendung des Schleppwilds, auch eine nachfolgende, zu anderen Zwecken ist verboten und deshalb zu unterlassen.

   d) Nach der Verwendung sind die Materialien sicher zu beseitigen.

3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

4. Kosten werden nicht erhoben.

<u>Hinweise</u>

1. Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Ansbach, Veterinäramt, Crailsheimstraße 64, 91522 Ansbach (Tel. 0981/468-8001).

2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 64, Zi.-Nr. 2.03 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Landratsamtes Ansbach unter der Adresse www.landkreis-ansbach.de veröffentlicht.

Ansbach, 02.09.2024
Landratsamt Ansbach

Rainer Erdel
Stv. Landrat